

Satzung des Vereins „Schlittenhunde Gnadenhof e.V.“

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schlittenhunde Gnadenhof e.V.“ und hat seinen Sitz in Dietenhofen-Kleinhabersdorf. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach führt der Verein den Namenszusatz e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist Sammeln von Spenden und Mitgliedsbeiträgen für den Gnadenhof für Schlittenhunde, der an den gemeinnützigen Verein „Menschen für Tierrechte“ in Nürnberg angeschlossen ist. Mit den Mitteln soll ausgesetzten, gequälten oder kranken Tieren ein würdiges Dasein und die Ausübung der anerkannten Sportart „Schlittenhundesport“ sowie die Teilnahme an Sportveranstaltungen/ Schlittenhunderennen ermöglicht werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht des zuständigen Finanzamts vorzulegen.

§ 3 Finanzen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- sonstige Zuwendungen
- Arbeitsleistungen jeglicher Art, Schlittenhundefahrten, Einführungsarbeit in den Schlittenhundesport, Teilnahme an Sportveranstaltungen, Gnadenhofbesuch usw.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden kann

- durch Ausschluss
- durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Der Vorstand kann Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen hervorragend verdient gemacht haben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und müssen bis Juni an den Verein bezahlt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Vorsitzenden
2. Stellv. Vorsitzenden
3. Schatzmeister
4. Schriftführer.

Sie sind Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Der erste und stellvertretende Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.

Schatzmeister und Schriftführer können den Verein jeweils zusammen rechtsverbindlich vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt und bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Aufgaben des Vorstandes:

1. Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
3. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Verträgen
6. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 7 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen (Jahreshauptversammlung), es erfolgt eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von 2 Wochen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Der Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans des nächsten Geschäftsjahrs, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das der Versammlungsleiter unterschreibt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins ist nach jedem Geschäftsjahr von 2 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern durchzuführen. Der Mitgliederversammlung ist ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins zu erstatten. Der Bericht ist schriftlich niederzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Verein „Menschen für Tierrechte“ in Nürnberg. mit der Maßgabe, die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige mildtätige Tierschutzzwecke aufzuwenden.

Dietenhofen, den 08.03.2014

Einstimmig geändert am 08.04.2014

Einstimmig geändert am 15.08.2015